



## Nachtarbeitserlaubnis

Sofern im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung Auf- und Abbauarbeiten aus zwingenden Gründen innerhalb der gesetzlich geschützten Nachtruhe (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) durchgeführt werden sollen, wird eine Ausnahmeerlaubnis benötigt.

**ANTRAG** spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung  
**GEBÜHR** in der Regel 175,00 Euro

Stadt Gelsenkirchen  
Referat Umwelt  
Rathausplatz 1 | 45894 Gelsenkirchen  
0209 169 4253 – Gelsenkirchen Süd – Mechthild Müller  
0209 169 8594 – Gelsenkirchen Nord – Annette Schulik

## Brauchtumsfeuer/ Oster- und Martinsfeuer

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist bei einer öffentlichen Veranstaltung durch beispielsweise Kirchengemeinden, Vereine oder Verbände anzeigepflichtig.

**ANTRAG** spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung  
**KEINE GEBÜHR**

Stadt Gelsenkirchen  
Referat Umwelt  
Rathausplatz 1 | 45894 Gelsenkirchen  
0209 169 4253 – Gelsenkirchen Süd – Mechthild Müller  
0209 169 8594 – Gelsenkirchen Nord – Annette Schulik

## Feuerwerk

Egal ob Böller, Raketen, wie man sie von Silvester kennt, oder gar „schwerere Kaliber“ – ein Feuerwerk, das nicht in der Silvesternacht abgebrannt wird, muss bei der Stadt angemeldet werden. An welcher Stelle, ist davon abhängig, zu welcher Kategorie die Pyrotechnik zählt, die abgebrannt werden soll.

Zu den Kategorien 1 und 2 zählt Pyrotechnik, wie sie an Silvester üblich ist. Diese muss beim BÜRGERcenter angezeigt werden. Was darüber hinausgeht, zählt zu den Kategorien 3 und 4 und wird beim Referat Umwelt der Stadt angezeigt. Im Zweifel hilft man Ihnen gerne bei der Zuordnung zur Kategorie.

**ANTRAG** spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung  
**GEBÜHR** in der Regel 50,00 Euro

Stadt Gelsenkirchen  
Referat Umwelt  
Rathausplatz 1 | 45894 Gelsenkirchen  
0209 169 4253 – Gelsenkirchen Süd – Mechthild Müller  
0209 169 8594 – Gelsenkirchen Nord – Annette Schulik  
E-Mail: [feuerwerke@gelsenkirchen.de](mailto:feuerwerke@gelsenkirchen.de)

## Massenaufstieg von Ballons

Bei Ballonstarts mit mehr als 500 Luftballons ist eine Flugverkehrscontrollfreigabe erforderlich.

**ANTRAG** spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung  
bei der Deutschen Flugsicherung; Antrag unter [www.dfs.de](http://www.dfs.de),  
Rubrik Luftsport und Freizeit online verfügbar.



## Mehr Informationen



## Für alle Fragen rund um das Thema Veranstaltungen:

**Stadt Gelsenkirchen**  
**Referat Öffentlichkeitsarbeit**  
Ebertstraße 11  
45879 Gelsenkirchen  
Hans-Sachs-Haus, Zimmer 522  
0209 169 2393  
[oeffentlichkeitsarbeit@gelsenkirchen.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@gelsenkirchen.de)

## Feste feiern

Ein Leitfaden für Veranstalterinnen  
& Veranstalter

Fotos: Karsten Rabas; Stadt Gelsenkirchen; shutterstock.com



Herausgeber:  
Stadt Gelsenkirchen  
Der Oberbürgermeister  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
September 2019



**Stadt  
Gelsenkirchen**



## Draußen feiern: Was Sie wann brauchen – ein Leitfaden

Veranstaltung wie Straßen- oder Stadteilfeste sind eine tolle Sache und bereichern das städtische Leben. Allerdings gelten für sie auch bestimmte Vorgaben, was z. B. Lautstärke oder den Ausschank von Alkohol betrifft. Damit Sie sich rechtzeitig vor Beginn Ihrer Veranstaltung um die benötigten Genehmigungen kümmern können, haben wir Ihnen diesen Leitfaden zusammengestellt. Er hilft Ihnen bei der Festvorbereitung und nennt Ihnen die wichtigsten Bestimmungen und Fristen sowie Ansprechpartnerinnen und -partner in der Stadtverwaltung. So sehen Sie schnell, wer für was zuständig ist.

**Eine Bitte:** Denken Sie bei Ihren Planungen immer auch an die Umwelt und daran, wie Sie zum Beispiel Abfall oder andere Beeinträchtigungen vermeiden können.

## Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Straßen und Plätze

Die meisten Feste und Veranstaltungen finden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen und in Fußgängerzonen statt. Doch dafür ist eine gebührenpflichtige Erlaubnis des Referates Öffentliche Sicherheit und Ordnung nötig.

**ANTRAG** spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung  
**GEBÜHR** variiert nach Art und Aufwand der Veranstaltung

Stadt Gelsenkirchen  
Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Ebertstraße 20 | 45879 Gelsenkirchen  
0209 169 6669 – Lena Schwitteck  
0209 169 4081 – Julia Urmann  
E-Mail: [sondernutzung@gelsenkirchen.de](mailto:sondernutzung@gelsenkirchen.de)

## Aufstellen von Zelten, Karussells, Bühnen und Tribünen

Sollen Zelte, Karussells, Bühnen, Tribünen oder andere Bauten aufgestellt werden, ist dazu unter Umständen eine Baugenehmigung nötig. Eine so genannte Anzeigepflicht gegenüber der



Stadtverwaltung gibt es für Zelte, deren Grundfläche größer als 75 Quadratmeter ist. Anzeigepflichtig sind auch Fahrgeschäfte wie Karussells oder Riesenräder sowie bauliche Anlagen, die von Besucherinnen und Besuchern betreten werden. Dazu zählen etwa Tanzbühnen oder Tribünen. Auch bauliche Anlagen, die höher als 5 Meter sind, sind anzeigepflichtig.

**ANTRAG** spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung  
**GEBÜHR** variiert

Stadt Gelsenkirchen  
Referat Bauordnung und Bauverwaltung  
Rathaus Buer  
Goldbergstraße 12 | 45894 Gelsenkirchen  
0209 169 4682 – Bezirk Nord – Dirk Kunkel  
0209 169 4683 – Bezirks Ost/West – Detlef Ludorf  
0209 169 4608 – Bezirk Süd – Ursula Maiß  
0209 169 4463 – Bezirk Mitte – Ingrid Fleischer  
0209 169 4618 – Sonderbauverfahren/Großveranstaltung – Andreas Thies  
0209 169 4339 – Bereich Gewerbe – Thorsten Brüning

## Messen, Ausstellungen und Märkte

Wer Messen, Ausstellungen oder Märkte veranstaltet, muss die Gewerbeordnung beachten. Veranstalter und teilnehmende Anbieter müssen Inhaber eines Gewerbes sein. Grundsätzlich gelten die Beschränkungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes und des Ladenöffnungsgesetzes. Der Veranstalter kann eine sogenannte „Festsetzung“ beantragen, in der die Behörde Ort, Zeit und Öffnungszeiten für die Veranstaltung festlegt. Das macht vieles einfacher („Marktprivilegien“), weil dann bestimmte Regelungen nicht angewandt werden müssen.

**ANTRAG** mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung  
**GEBÜHR** 500,00 Euro  
Stadt Gelsenkirchen  
Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Bochumer Straße 12 – 16 | 45879 Gelsenkirchen  
0209 169 2085 – Ralf Paara  
0209 169 5949 – Hartmut Kusch  
0209 169 3712 – Bernhard Sperling  
E-Mail: [gewerbe@gelsenkirchen.de](mailto:gewerbe@gelsenkirchen.de)

## Ausschank von alkoholischen Getränken

Für den Ausschank alkoholhaltiger Getränke ist in jedem Fall eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz zu beantragen. Diese kann nur erteilt werden, wenn für den Ausschank ein besonderer Anlass besteht (zum Beispiel ein Straßenfest, Vereinsfest oder ein Jubiläum).

**ANTRAG** spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Ausschank  
**GEBÜHR** 75,00 Euro

Stadt Gelsenkirchen  
Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Bochumer Straße 12 – 16 | 45879 Gelsenkirchen  
0209 169 2913 – Meik Fokkink  
0209 169 2692 – Silke Häger  
0209 169 6267 – Andreas Holthaus  
0209 169 6266 – Daniel Knuf  
E-Mail: [gewerbe@gelsenkirchen.de](mailto:gewerbe@gelsenkirchen.de)



## Beschallung durch Musik oder Lautsprecher bei öffentlichen Veranstaltungen im Freien

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte wie CD-Player, Lautsprecher oder Megaphone – wer sie bei einer öffentlichen Veranstaltung im Freien oder auch in einem Zelt einsetzt, benötigt eine Beschallungserlaubnis. Es sei denn, der Lärmschutz wurde bereits im Rahmen eines Bauantragsverfahrens berücksichtigt.

Achtung: Musik ist nicht umsonst. Sie abzuspielen oder vor Ort live aufzuführen, unterliegt dem Urheberrecht der Künstlerinnen und Künstler und kostet GEMA-Gebühren. Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) hat dafür Gebührensätze festgelegt.

**ANTRAG** spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung  
**GEBÜHR** 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro

Stadt Gelsenkirchen  
Referat Umwelt  
Rathausplatz 1 | 45894 Gelsenkirchen  
0209 169 4253 – Gelsenkirchen Süd – Mechthild Müller  
0209 169 8594 – Gelsenkirchen Nord – Annette Schülke

**GEMA: Bezirksdirektion NRW**  
Südwall 17  
44137 Dortmund  
0231 577 01 500  
Fax 0231 577 01 530